

**Richtlinie des Amtes für Jugend und Soziales
über die Gewährung von Leistungen nach §§ 39 und 40 des Achten Sozial-
gesetzbuches (SGB VIII) im Rahmen der Vollzeit- und Bereitschaftspflege
gem. §§ 33 und 42 SGB VIII**

Stand: 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

<u>I. Formen der Vollzeitpflege</u>	2-4
1. Pflegesätze	5
1.1. Elterngeldähnliche Leistungen	6
2. Sonderleistungen	
2.1 Erstausrüstung Bekleidung	7
2.2 Ausstattung	7
2.3 Fahrräder	7
2.4 Urlaubsbeihilfe	7
2.5 Weihnachtsbeihilfe	7
2.6 Kirchliche Feste	7
2.7 Einschulung / Eintritt in das Berufsleben	8
2.8 Hilfe zur Verselbständigung / Führerschein	8
2.9 Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung	8
2.10 Ferienfreizeiten, Vereins- und Klassenfahrten	8
2.11 Schule	9
2.12 Nachhilfe	9
2.13 Hausaufgabenbetreuung	9
2.14 Hilfsmittel / Krankenhilfe	9
2.15 Individuelle Leistungen	10
2.16 Fortbildung für Pflegeeltern	10
2.17 Entlastungsangebot	10
2.18 Miet- und Heizkostenanteile	11
2.19 Fahrtkostenerstattung	11
2.20 Pflegegeldfortzahlung bei Abwesenheit des Pflegekindes	11
3. Einsatz von zweckgleichen Leistungen	11
4. Überleitung Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld	12
5. Altersvorsorge und Unfallversicherung der Pflegeeltern	12
6. Binnenhaftpflichtversicherung	12
7. Beendigung des Pflegeverhältnisses	13
<u>II. Familiäre Bereitschaftspflege</u>	14-16
<u>III. Inkrafttreten</u>	17

I. Formen der Vollzeitpflege

Die Vollzeitpflege erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in der Regel in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder Kinder mit einem besonderen Förderungsbedarf sind, und/oder sich in ihrem Verhalten auffällig zeigen.

Es wird zwischen allgemeiner, sozialpädagogischer oder sonderpädagogischer Vollzeitpflege unterschieden. Hierüber wird je nach erzieherischem Bedarf, vor dem Hintergrund unterschiedlicher Konstellationen in der Herkunftsfamilie und Intensität der Entwicklungsbeeinträchtigung / des funktionsbezogenen Integrationsbedarfs bzw. Verhaltensauffälligkeit des Kindes oder Jugendlichen entschieden.

Es handelt sich bei der Vollzeitpflege in der Regel um eine auf längere Zeit oder auf einen dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für Kinder und Jugendliche, soweit sich im Rahmen der Kindeswohlsicherung keine grundlegenden Änderungen der Situation in der Herkunftsfamilie bzw. durch familiengerichtliche Entscheidungen ergeben.

Allgemeine Vollzeitpflege

Die allgemeine Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in Ihrer Entwicklung in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist.

Sozialpädagogische Vollzeitpflege

Die sozialpädagogische Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten und/oder fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Die ausführenden Personen verfügen über eine besondere Eignung und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen.

Weitere Voraussetzungen für die Arbeit als sozialpädagogische Pflegefamilie sind:

- eine besondere pädagogische Befähigung, begründet in der Persönlichkeit der Pflegeeltern, gepaart mit eigener Erziehungserfahrung und bestätigt durch die erfolgreiche Sozialisation der eigenen Kinder bzw. Pflegekinder
- die Pflegeeltern sollten verheiratete oder seit längerem zusammenlebende Partner mit abgeschlossener Familienplanung sein
- die Pflegeeltern sind vom Erziehungshonorar nicht existentiell abhängig
- eine grundsätzliche Akzeptanz der Herkunftsfamilie und Bereitschaft zur Förderung positiver Kontakte liegt vor
- Aufgeschlossenheit und Unvoreingenommenheit gegenüber dem aufzunehmenden Kind liegt mit dem Verständnis der individuellen Problematik und den begrenzten Möglichkeiten der Veränderung vor.
- die Akzeptanz des Pflegekindes in der gesamten Familie ist gegeben
- die Reflexion der eigenen Motivation und Leistungsfähigkeit ist deutlich erkennbar
- Bereitschaft zur regelmäßigen Beratung, fachlichen Auseinandersetzung, Teilnahme an Fortbildungen und Supervision
- bei Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen soll die Betreuungsperson nicht berufstätig sein. Später soll eine überwiegende häusliche Anwesenheit eines Pflegeelternanteils in Abhängigkeit vom Alter und sonstiger Unterstützungssysteme der zu betreuenden Kinder gegeben sein
- die Pflegefamilie darf nicht bereits als Erziehungsstelle für einen anderen Träger tätig sein
- in der Regel werden nicht mehr als zwei Pflegekinder betreut

Sozialpädagogische Pflegekinder

Als sozialpädagogische Pflegekinder werden besonders entwicklungsbeeinträchtigte und/oder verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche eingestuft. Der erzieherische Bedarf resultiert aus Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes oder Jugendlichen, deren Bearbeitung eines fachlichen Anspruchs bedarf bzw. die Dynamik einer „Normalfamilie“ überfordert. Des Weiteren sind Kinder und Jugendliche zu versorgen, die wegen einer angeborenen oder chronischen Erkrankung oder Behinderung einer besonderen pflegerischen und erzieherischen Zuwendung bedürfen.

Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Die Sonderpädagogische Pflege wird von persönlich in einem besonderen Maße qualifizierten und/oder fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Die ausführenden Personen verfügen über eine besondere persönliche Geeignetheit und Bereitschaft zur Kooperation auch in komplexen Fallkonstellationen, erworbene besondere Kenntnisse und Kompetenzen sowie eine extrem hohe Belastungsfähigkeit. Sie sind in der Lage, Pflegekinder zu betreuen, die in der Kategorie Sonderpflege einzustufen sind.

Gegenüber seelisch behinderten oder traumatisierten Kindern und Jugendlichen steht eine nachholende, an den biografischen Erfahrungen und den Umweltbeziehungen orientierte Sozialisation unter Einschluss von Betreuungs- und Erziehungsaufgaben im Mittelpunkt.

Gegenüber schwerbehinderten oder lebensgefährlich erkrankten Kindern und Jugendlichen, bei denen eine intensive pflegerische Betreuung und Förderungsaufgaben im Mittelpunkt stehen, muss mindestens ein Pflegeelternanteil dieser Kinder und Jugendlichen über eine entsprechende, auf den Bedarf des Kindes oder Jugendlichen, abgestimmte medizinisch-pflegerische Berufsausbildung verfügen. Eine solche medizinisch-pflegerische Ausbildung befähigt in allen anderen Fällen nicht die Aufnahme in die Sonderpflege.

Weitere Voraussetzungen für die Arbeit als sonderpädagogische Pflegefamilie sind:

- Eine besondere pädagogische Befähigung, begründet in der Persönlichkeit der Pflegeeltern, möglichst gepaart mit eigener Erziehungserfahrung und bestätigt durch die erfolgreiche Sozialisation der eigenen Kinder bzw. Pflegekinder
- Die Pflegeeltern sollen verheiratete oder seit längerem zusammenlebende Partner mit abgeschlossener Familienplanung sein.
- Die Pflegeeltern sind vom Erziehungshonorar nicht existentiell abhängig.
- Eine grundsätzliche Akzeptanz der Herkunftsfamilie und Bereitschaft zur Förderung positiver Kontakte liegt vor.
- Aufgeschlossenheit und Unvoreingenommenheit gegenüber dem aufzunehmenden Kind liegt mit dem Verständnis der individuellen Problematik und den begrenzten Möglichkeiten der Veränderung vor.
- Die Reflexion der eigenen Motivation und Leistungsfähigkeit ist deutlich erkennbar.
- Bereitschaft zur regelmäßigen Beratung, fachlichen Auseinandersetzung, Teilnahme an Fortbildungen und Supervisionen
- Bei Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen soll die Betreuungsperson nicht berufstätig sein. Später soll eine überwiegende häusliche Anwesenheit eines Pflegeelternanteils in Abhängigkeit vom Alter und sonstiger Unterstützungssysteme der zu betreuenden Kinder gegeben sein.
- Die Pflegefamilie darf nicht bereits als Erziehungsstelle/Pflegestelle für einen anderen Träger tätig sein.
- In der Pflegefamilie dürfen nicht mehr als 2 Sonderpflegekinder betreut werden.

Sonderpflegekinder

Sonderpflegekinder stellen auf Grund folgender Besonderheiten erhöhte Anforderungen an ihre Betreuung, Erziehung und Förderung an ihre Pflegefamilien:

- durch eine wesentliche seelische Behinderung wie z. B. diagnostizierte Entwicklungsverzögerung und grundlegende Persönlichkeitsstörungen oder erhebliche Verhaltensauffälligkeiten (Aggression/Regression)
- durch erhebliche biografische Risikofaktoren wie Deprivation, Beziehungsabbrüche, Gewalterfahrungen u. ä.
- durch schwere Traumatisierungen und Bindungsstörungen
- durch wesentliche körperliche und/oder geistige Behinderungen
- durch eine HIV-positiv-Diagnose
- durch eine lebensbedrohliche Krankheit

Der erzieherische bzw. behindertenspezifische Bedarf basiert auf Beeinträchtigungen des Kindes, die auch mit besonderen und gezielten sozialpädagogischen Zuwendungen nicht vollends behebbar sind, weil sie zu einer grundlegenden Persönlichkeitsstörung geführt haben oder weil es sich um eine schwere Behinderung oder lebensbedrohende Erkrankung handelt.

Die seelischen Störungen müssen durch Kinder- und Jugendpsychiater*Innen und die Behinderungen und Erkrankungen durch Ärzt*Innen diagnostiziert sein.

Der Status als Sonderpflegekind wird auf Grundlage dieser Diagnostik im Hilfeplanverfahren festgelegt. Die Erhöhung eines Pflegesatzes aufgrund des Wechsels der Vollzeitpflegeform kann erst nach Abschluss der Diagnostik und der Eignungsprüfung der Pflegeeltern sowie der Vorlage eines Hilfeplanes und des entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfegremiums erfolgen.

1. Pflegesätze

Die Pflegesätze orientieren sich gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII und des Runderlasses des Nds. MK vom 29.03.1996 (in der zurzeit geltenden Fassung) an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und werden jährlich unter Zugrundelegung des Preisindex für die Lebenshaltung angepasst.

Allgemeine Vollzeitpflege

Altersstufe	Alter (Jahre)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag	1. Kind *)	ab 2. Kind *)
I	0 – 5	748,00 €	430,00€	1.178,00 €	1.050,50 €	1.114,25 €
II	6 – 11	884,00 €	430,00 €	1.314,00 €	1.186,50 €	1.250,25 €
III	ab 12	1.050,00 €	430,00 €	1.480,00 €	1.352,50 €	1.416,25 €

Sozialpädagogische Vollzeitpflege

Altersstufe	Alter (Jahre)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag	1. Kind *)	ab 2. Kind *)
I	0 – 5	748,00 €	860,00 €	1.608,00 €	1.480,50 €	1.544,25 €
II	6 – 11	884,00 €	860,00 €	1.744,00 €	1.616,50 €	1.680,25 €
III	ab 12	1.050,00 €	860,00 €	1.910,00 €	1.782,50 €	1.846,25 €

Sonderpädagogische Vollzeitpflege

	bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
materielle Aufwendun-	748,00€	884,00€	1.050,00 €
Mehrbedarf (20%)	149,60€	176,80€	210,00 €
Kosten der Erziehung	1.290,00€	1.290,00€	1.290,00 €
Gesamtbetrag	2.187,60€	2.350,80€	2.550,00 €
1. Kind *)	2.060,10€	2.223,30€	2.422,50 €
2. Kind *)	2.123,85€	2.287,05€	2.486,25 €

Zusätzlich beantragen und erhalten die Pflegeeltern das Kindergeld bzw. den Kinderfreibetrag (§ 31 Einkommensteuergesetz) für das Pflegekind.

Die mit *) gekennzeichneten Spalten nennen den jeweiligen Auszahlungsbetrag des Pflegegeldes unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Anrechnung des Kindergeldes (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Es werden 127,50 € auf den Gesamtbetrag angerechnet, wenn für das betreffende Pflegekind das Erstkindergeld gezahlt wird; in allen anderen Fällen werden 63,75 € angerechnet.

1.1 Elterngeldähnliche Leistung

Der maßgeblich betreuende Pflegeelternteil erhält auf Antrag nach Aufnahme eines Pflegekindes eine elterngeldähnliche Leistung, sofern eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung und Erziehung dieses Pflegekindes ruhend gestellt wird.

Die Leistungshöhe beträgt 850,- Euro pro Monat. Die Leistung wird maximal 12 Monate während der Ruhendstellung der Erwerbstätigkeit gewährt. Der Nachweis über die Ruhendstellung einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ist bei Antragstellung zu erbringen.

2. Sonderleistungen

Für die unter I. Ziff. 2 des Inhaltsverzeichnis aufgeführten Sonderleistungen sind die Anträge und Belege zeitnah oder spätestens zum Ende des Quartals einzureichen.

Sonderleistungen werden auf das Jahr angerechnet, in dem sie eingereicht werden, z. B. bei den Ferienfreizeiten (Punkt 2.8), den Hilfsmitteln (Punkt 2.13) oder der Fortbildung der Pflegeeltern (Punkt 2.16).

2.1 Erstausrüstung Bekleidung

Innerhalb der ersten 3 Monate eines neu begonnenen Pflegeverhältnisses wird **auf Antrag** eine Bekleidungs pauschale in Höhe von 350,00 € gewährt.

2.2 Ausstattung

Auf Antrag kann für die notwendige Ausstattung des Pflegekindes ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 800,00 € gezahlt werden. Hiervon sollen erforderliche Ausstattungsgegenstände angeschafft werden. Dies können sein: Bett, Zimmereinrichtung, Auto-Kindersitz, Kinderwagen usw.

Im Rahmen von Fallübernahmen werden die von anderen Jugendämtern vorgenommenen Zahlungen berücksichtigt und führen zu einer Kürzung bzw. Ablehnung dieser Beihilfe.

2.3 Fahrräder

Für die Anschaffung von Fahrrädern kann während eines Pflegeverhältnisses ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 400,00 € gezahlt werden (Quittungen sind vorzulegen).

Im Rahmen von Fallübernahmen werden die von anderen Jugendämtern bereits geleisteten Zahlungen berücksichtigt und führen zu einer Kürzung bzw. Ablehnung dieser Beihilfe.

2.4 Urlaubsbeihilfe

Für Urlaubsreisen mit der Pflegefamilie wird für jedes Pflegekind zum 01.07. eines jeden Jahres pauschal ein Zuschuss in Höhe von 200,00 € ausgezahlt.

2.5 Weihnachtsbeihilfe

Es wird jährlich eine Weihnachtspauschale in Höhe von 50,00 € gezahlt. Die Beihilfe wird mit dem Pflegegeld für Dezember ausgezahlt.

2.6 Kirchliche Feste

Konfirmation, Kommunion,
sowie vergleichbare religiöse Feste anderer Glaubensgemeinschaften: 200,00 €

Taufe: 100,00 €

Für die Beantragung sind Belege (Konfirmationsurkunde, Taufurkunde oder ähnliches) einzureichen.

2.7 Einschulung

Auf Antrag und nach Vorlage einer schriftlichen Bestätigung (Einschulungsbescheid o. ä.) kann jeweils der nachstehende Zuschuss gezahlt werden:

Einschulung: **200,00 €**

~~Eintritt in das Berufsleben: 150,00 €~~

2.8 Hilfe zur Verselbständigung / Führerschein

Ist das Pflegekind in einem Alter, in dem es auf eine Verselbständigung hingeführt wird, kann auf Antrag und bei Vorlage von Quittungen eine finanzielle Hilfe bis zu 1.000,00 € für die Anschaffung von Möbeln, Einrichtungsgegenständen u. ä. gezahlt werden.

Zur Verbesserung der Voraussetzung für die Berufsfindung/Qualifikation wird ausschließlich bei guter Mitwirkung des Jugendlichen nach Abschluss der theoretischen Prüfung ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € und nach Bestehen der praktischen Führerscheinprüfung nochmals 500,00 € gewährt. Für die Beantragung sind entsprechende Nachweise wie z.B. Nachweis der theoretischen Prüfbescheinigung oder Kopie des Führerscheines einzureichen.

2.9 Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung

Die Inanspruchnahme der externen Betreuung ist vor Beginn mit der/dem zuständigen Sozialpädagogen*In des Pflegekinderdienstes abzustimmen und darf der Entwicklung des Kindes nicht entgegenstehen.

Die Beiträge werden auf vorherigen Antrag der Pflegeeltern zu 100 % erstattet. Der niedrigste Beitragssatz ist von der Stadt bzw. der Gemeinde zugrunde zu legen. Das Einkommen der Pflegeeltern darf nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt ebenfalls für die betrieblichen Kindertagesstätten.

Die Kosten der Verpflegung sind aus den materiellen Aufwendungen des Pflegegeldes zu bestreiten.

2.10 Ferienfreizeiten, Vereins- und Klassenfahrten

Mehrtägige Klassenfahrten/Studienfahrten mit Übernachtung des Pflegekindes werden in voller Höhe an die Pflegeeltern erstattet (ohne Taschengeld).

Mehrtägige Ferienfahrten, Ferienfreizeiten, Konfirmandenfreizeiten und Schüleraustausche mit Übernachtung des Pflegekindes werden zusätzlich pro Jahr bis zu einer Höhe von 50 % des Pflegesatzes „Allgemeine Vollzeitpflege“ in der jeweiligen Altersstufe und unter Berücksichtigung des jeweiligen Kindergeldabzuges bezuschusst.

Die Leistungen müssen beantragt und durch Bescheinigungen belegt werden.

2.11 Schule

Die Ausleihe der Schulbücher ist für Pflegekinder kostenfrei, die unentgeltliche Ausleihe ist in Anspruch zu nehmen. Für die Kosten der Schulbücher wird jährlich eine einmalige Pauschale in Höhe von 80,00 € zum 01.06. eines jeden Jahres gewährt. Geringfügige Materialien (Blöcke, Stifte, Buchumschläge, Buchempfehlungen, Lernspiele usw.) sind aus den materiellen Aufwendungen des Pflegegeldes anzuschaffen.

Für die Anschaffung eines Laptops, Notebooks oder Tablets (Grundgerät ohne Zubehör) kann ab der 5. Klasse ein Zuschuss in Höhe von 500,00 € auf Antrag gewährt werden. Nach 4 Jahren kann einmalig eine Ersatzbeschaffung in Höhe von 500,00 € beantragt werden. Für die Erstattung ist die Quittung einzureichen.

Ab der 11. Klasse werden die Schülerbeförderungskosten nach Vorlage eines Nachweises der Fahrtkosten (z. B. Busfahrkarten) übernommen. Für den Besuch der berufsbildenden Schule, können die Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe übernommen werden, sofern kein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten nach § 114 Nds. Schulgesetz besteht. Diesbezüglich ist ein Ablehnungsbescheid des Schulamtes vorzulegen.

Für die Erstattung der Fahrkosten ist die kostengünstigste Beförderung zu wählen.

2.12 Nachhilfe (Erreichen des Klassenziels ist gefährdet)

Über die Gewährung von Beihilfen für Nachhilfe ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. Der Antrag ist vor Beginn bei der/dem zuständigen Sozialpädagog*In zu stellen.

Voraussetzungen ist die Vorlage des letzten Halbjahreszeugnisses. Durchgeführt wird die Nachhilfe von qualifizierten Personen (z. B. Institute, Lehrer*Innen). Die Bewilligung kann bis zu einem Höchstbetrag von 200 € monatlich erfolgen.

2.13 Hausaufgabenbetreuung

Wenn möglich, sind die Angebote der Schulen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Sollte kein entsprechendes Angebot vorhanden oder geeignet sein, kann bis zu einem Höchstbetrag von 187,50 € monatlich (max. 12,50 €/Stunde) eine Hausaufgabenbetreuung bewilligt werden. Die Betreuung kann auch durch geeignete Privatpersonen (z. B. andere Schüler*Innen) geleistet werden. Eine Kostenübernahme der Hausaufgabenbetreuung während der Ferienzeiten kann nicht erfolgen.

2.14 Hilfsmittel / Krankenhilfe

Für die Anschaffung von besonderen Hilfsmitteln (z. B. Brillen) oder Sonderleistungen bei Zahnbehandlungen, für die keine oder nur eine unzureichende Erstattung von den Krankenkassen erfolgt, wird nach Vorlage entsprechender Belege maximal jährlich ein Zuschuss in Höhe von bis zu 300,00 € gewährt.

Bei kieferorthopädischen Maßnahmen kann der Eigenanteil von 20 % übernommen werden, der nach erfolgreichem Abschluss der Behandlung (muss von Ärzt*Innen bestätigt werden) von der Krankenkasse zurückgezahlt wird. Der Behandlungsplan ist vor Beginn der Behandlung bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe einzureichen.

Kosten von zusätzlichen freiwilligen Leistungen bei kieferorthopädischen Maßnahmen, die die Krankenkasse nicht übernimmt (Leistungen, die über die medizinisch notwendigen hinausgehen), werden nicht erstattet.

2.15 Individuelle Leistungen

Sind im Einzelfall für das Pflegekind und die Pflegeeltern zusätzliche Förderungen/Hilfen (z. B. durch Defizite im schulischen, motorischen, psychosozialen Bereich) oder fallbezogene Supervisionen notwendig, können die anfallenden Kosten nach Abklärung der Sachlage durch die/den zuständige/n Sozialpädagog*In des Pflegekinderdienstes übernommen werden.

2.16 Fortbildung für Pflegeeltern

Für die Fortbildung der Pflegeeltern in der Vollzeitpflege werden **pro Pflegefamilie** (unabhängig von der Anzahl der Pflegekinder) Veranstaltungskosten und Fachliteratur jährlich bis zu 100,00 € übernommen.

2.17 Entlastungsangebot

Entlastungsangebote tragen zur Stabilität eines Pflegeverhältnisses bei, indem sie Pflegeeltern im konkreten Erziehungsalltag unterstützen.

Sie sollen nicht erst in Krisensituationen einsetzen, sondern präventiv die Belastung in den Familien auf einem tragbaren Niveau halten.

Pflegeverhältnisse durchlaufen aufgrund der traumatischen Erfahrungen und Entwicklungsstörungen der Kinder häufig krisenhafte Phasen, in denen die Pflegeeltern an ihre Leistungsgrenzen gelangen. Diese Krisen überlagern in der Regel über einen längeren Zeitraum das Familienleben und die Paarbeziehung. Nicht selten droht dann aufgrund eines Erschöpfungszustandes der Pflegeeltern der Abbruch des Pflegeverhältnisses.

Das Entlastungsangebot soll die Möglichkeit bieten, dass Pflegeeltern Zeit für sich gewinnen und einen Abstand zum alltäglichen Erziehungsgeschehen einnehmen können.

Die Entlastungsangebote sollen den Bedürfnissen der Kinder entsprechen und für sie selbst einen pädagogischen oder entlastenden Charakter haben. Die Angebote sollen so gestaltet werden, dass die Kinder sich nicht abgeschoben fühlen.

Das Entlastungsangebot wird nach Absprache mit der/dem zuständigen Sozialpädagog*In der Pflegefamilie zeitnah und unbürokratisch zur Verfügung gestellt und ist nachzuweisen.

Die Abrechnung erfolgt monatlich direkt mit der Entlastungsperson nach Vorlage der Abrechnungsbögen. Die stundenweise Entlastung wird mit **12,50 €** pro Stunde vergütet.

Für Entlastungstage wird ein Satz von 51 € pro Tag gezahlt. Dieser wird bei gleichzeitiger Betreuung eines zweiten Kindes für dieses auf 38,25 € gekürzt.

Für über 18jährige wird nur in pädagogische Einzelfällen nach vorheriger Absprache mit dem Sozialarbeiter zum Kurzzeitpflegesatz die tageweise Entlastung übernommen.

Weitere Angebote für Pflegefamilien im Landkreis Aurich

- Supervision
- Pflegeelterntreffen
- Regionale, themenbezogene Arbeitsgruppen
- Finanzierung von Freizeiten speziell für Pflegekinder
- Tages- und Wochenangebote für Betreuung auf dem Woldenhof und Tomtes Hof
- Psychologische Betreuung über die Erziehungsberatungsstellen
- Entlastungsfamilien für Wochenenden, Ferienzeiten oder Erkrankung der Pflegeeltern
- Kooperation mit freien Anbietern, z.B. Aggressionsberatung, Selbstbehauptungstraining etc.

2.18 Miet- und Heizkostenanteile

Bei Bezug von Leistungen des Jobcenters (ALG II) und Zugehörigkeit des Pflegekindes zur Bedarfsgemeinschaft können Miet- und Heizkostenanteile der dort angerechneten Pflegekinder übernommen werden.

In den materiellen Aufwendungen ist nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. ein Pauschalbetrag enthalten und wird dort jährlich aktualisiert und hier entsprechend angepasst. Der Differenzbetrag zwischen Abzug beim Jobcenter und Pauschalbetrag kann erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage des vollständigen jeweils aktuellen Leistungsbescheides.

2.19 Fahrtkostenerstattung

Die Kosten für die Fahrten zu Ärzt*Innen, Therapien und Umgangs-/Besuchskontakten mit den Kindeseltern oder Geschwistern ab einer Entfernung von 30 km (einfache Fahrt) um den Wohnort **werden entsprechend der Kilometerpauschale des Bundesreisekostengesetzes** pro gefahrenem Kilometer erstattet. Es ist in jedem Fall die günstigste Reisemöglichkeit in Anspruch zu nehmen.

Vorrangig sind Angebote innerhalb des Landkreises Aurich in Anspruch zu nehmen.

Voraussetzung für die Erstattung ist eine schriftliche Bestätigung der Praxis über die wahrgenommenen Termine. Diese können einzeln, monatlich oder quartalsweise eingereicht werden.

2.20 Pflegegeldfortzahlungen bei Abwesenheit des Pflegekindes

Bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder einer Psychiatrie, einer Inobhutnahme oder Heim-/Internatsunterbringung, einer Aufnahme im Berufsbildungswerk oder Ähnlichem wird das Pflegegeld **je nach Einzelfall** gekürzt.

Erfolgt die Unterbringung in einer Einrichtung, die Wochenenden und Ferien verbringt das Pflegekind aber in der Pflegefamilie, wird eine monatliche Kürzung der Zahlungen um 30 % vorgenommen.

Im Fall einer Inobhutnahme wird den Pflegeeltern **nur bei Rückkehroption** eine Bereithaltepauschale in Höhe von 250 € monatlich gezahlt.

Entsprechende Abwesenheiten sind dem Pflegekinderdienst und der wirtschaftlichen Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen!

3. Einsatz von zweckgleichen Leistungen

An das Amt für Jugend und Soziales werden bei Bewilligung durch die zuständigen Sozialleistungsträger folgende Zahlungen übergeleitet:

- Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
- Voll-/Halbwaisenrente

Da diese Leistungen ebenfalls wie Jugendhilfe, den Lebensunterhalt des jungen Menschen sicherstellen sollen (zweckgleiche Leistungen). **Sie zählen nicht zum Einkommen** und werden übergeleitet. Die Pflegefamilien haben bei der Antragstellung mitzuwirken und die wirtschaftliche Jugendhilfe unverzüglich über den Erhalt dieser Leistungen zu informieren.

4. Überleitung Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld

Durch das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe sind das Ausbildungsgeld und die Berufsausbildungsbeihilfe grundsätzlich Leistungen, die als Einkommen anzusehen sind. **Auf Ausbildungsgeld und auf die Berufsausbildungsbeihilfe wird ein Festbetragsfreibetrag von der Agentur für Arbeit gewährt.**

5. Altersvorsorge und Unfallversicherung der Pflegeeltern

Die **Altersvorsorge** eines Pflegeelternanteiles wird pro Pflegekind zur Hälfte bis zu einem Maximalbetrag entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins monatlich übernommen.

Es ist **nur die Pflegeperson anspruchsberechtigt**, die die Hauptbetreuungszeiten für das Pflegekind leistet und somit ganz oder teilweise auf ihre Erwerbstätigkeit verzichtet.

Anerkannt werden ausschließlich Vorsorgeformen, bei denen der Vertragsabschluss eindeutig auf eine Alters-/Rentenabsicherung hinweist und eine Auszahlung in der Regel nicht vor dem 60. Lebensjahr vorgesehen ist – z. B.

- zertifizierte Altersvorsorgeverträge (z. B. Riesterrente bzw. Rürup-Rente)
- private Lebens- oder Rentenversicherung
- betriebliche Altersvorsorge

Reine Risikolebensversicherungen können nicht anerkannt werden.

Die **Unfallversicherung** (beider Pflegeelternanteile) wird entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins übernommen.

Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Altersvorsorge/Unfallversicherung durch entsprechende Belege (Versicherungspolice, Vertragskopie) nachgewiesen **und zum Jahresbeginn** ein Kontoauszug oder Einzahlungsbeleg als Nachweis für den Fortbestand der Vorsorge vorgelegt wird.

Die Zahlungen erfolgen monatlich zusammen mit dem Pflegegeld.

Sowohl bei der Altersvorsorge als auch bei der Unfallversicherung ist die Übernahme an das Pflegeverhältnis gekoppelt. Bei Beendigung des Pflegeverhältnisses endet auch der Anspruch. Die Erstattung kann immer nur von einem Jugendhilfeträger übernommen werden. Sollten sich weitere Pflegekinder in der Familie befinden, die durch andere Jugendämter betreut werden, ist dies der wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

Die Übernahme der Unfallversicherung und der Altersvorsorge beginnt frühestens mit Beginn des Pflegeverhältnisses. Bei Neuverträgen ab Abschluss des Vertrages.

Die Erstattungsbeträge sind in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. enthalten und werden dort aktualisiert.

6. Binnenhaftpflichtversicherung

Darüber hinaus wird die Privathaftpflicht der Pflegefamilien durch die Aufnahme in die Binnenhaftpflichtversicherung des Amtes ergänzt.

7. Beendigung des Pflegeverhältnisses

Nach Abschluss einer ersten beruflichen oder schulischen Ausbildung oder Beginn eines Studiums wird das Pflegeverhältnis beendet.

Wird die Jugendhilfemaßnahme während eines laufenden Monats beendet, erfolgt eine taggenaue Rückforderung des zu viel gezahlten Pflegegeldes.

II. Familiäre Inobhutnahme

1. Art des Angebots

Die Bereitschaftspflege ist eine Form der Krisenintervention, d. h. es liegt eine Kindeswohlgefährdende Situation vor, die durch die Jugendhilfe abgewendet werden muss. Zentrales Merkmal der Bereitschaftspflege sind der nicht vorhersehbare Beginn und die nicht vorhersehbare Aufenthaltsdauer des Kindes.

Die Betreuung findet in einem familiären Rahmen statt. Die Bereitschaftsbetreuung fängt das Kind auf und unterstützt die beteiligten Fachpersonen bei der Perspektivklärung, die sich am Kindeswohl orientiert. Es handelt sich um einen systematischen Prozess, in dem in einem relativ kurzen Zeitraum zielgerichtete Aktivitäten hinsichtlich des Verbleibs des Kindes entwickelt werden. Dieser Prozess wird über den Hilfeplan gesteuert.

Grundsätzlich ist die Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie vorrangig zu prüfen und ggf. mit ambulanten Hilfsmaßnahmen zu unterstützen. Zentrale Merkmale der Bereitschaftspflege sind der nicht vorhersehbare Beginn und die nicht vorhersehbare Aufenthaltsdauer des Kindes. Gleichwohl ist die Unterbringung im Rahmen der Bereitschaftspflege zeitlich befristet. Entsprechend ist eine Entscheidung über die weitere Perspektive in einem der Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraum zu treffen. Eine Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Herkunftsfamilie soll – je nach Problemlage – ein Teil der Arbeit der Bereitschaftspflege sein.

2. Rechtsgrundlage

§ 42 SGB VIII

3. Allgemeine Zielsetzung

- dem Kind/Jugendlichen in dem zur Klärung der Situation notwendigen zeitlichen Rahmen „Obhut“ zu geben
- Versorgung und Betreuung des Kindes/Jugendlichen
- Beteiligung am Klärungsprozess hinsichtlich der weiteren Perspektive für das Kind/den Jugendlichen (erzieherischer Bedarf, anderweitige Hilfen)
- Gestaltung des Übergangs in andere Betreuungsformen oder der Rückkehr in die Herkunftsfamilie
- Stabilisierung des Kindes/Jugendlichen
- Sammlung von Informationen über das Verhalten und den speziellen Bedarf des Kindes/Jugendlichen, die der weiteren Klärung dienlich sein können
- Kooperation mit allen Beteiligten und Beteiligung am Hilfeplan

4. Typische Fallkonstellationen

- Kinder/Jugendliche von 0 bis 14 Jahren
- (Vorübergehende) Inobhutnahme eines in der Herkunftsfamilie oder an anderem Lebensort nicht versorgten, aktuell gefährdeten Kindes/Jugendlichen
- „Flucht“ eines Kindes/Jugendlichen von seinem bisherigen Aufenthaltsort und verweigerte Rückkehr
- Vorübergehende Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen in einer Familie bis zum Zeitpunkt der Klärung des endgültigen Aufenthalts

5. Inhalte der Leistung

Qualifizierungs- und Kooperationsverpflichtungen der Pflegefamilie

- Verpflichtende und erfolgreiche Teilnahme an Grundqualifizierungsmaßnahmen für Pflegeeltern
- Verpflichtende Teilnahme an speziellen Supervisions- und/oder Fortbildungsveranstaltungen
- Verpflichtende Kooperation mit dem öffentlichen Träger (Jugendamt, PKD) und Mitwirkung am Hilfeplan
- Verpflichtende Kooperation mit anderen Beteiligten des Klärungsprozesses (Ärzt*Innen, Psycholog*Innen, Herkunftsfamilie usw.)
- in Fällen einer Übernahme von Aufgaben des öffentlichen Trägers durch einen freien Träger: verpflichtende Zusammenarbeit mit dessen Fachberatung

Erziehung / sozialpädagogische Betreuung

- bei der Bereitschaftsbetreuung steht nicht ein expliziter Erziehungsauftrag, sondern ein Klärungsauftrag im Vordergrund
- bedingtes Bindungs- und Erziehungsangebot, Förderung der Entwicklung
- Vermittlung von Bindungsübergängen
- Gesundheitliche Prophylaxe und Versorgung
- Problemspezifische Versorgung und Erziehung
- Vorbereitung des Kindes/Jugendlichen auf die weitere Perspektive

Unterkunft und Raumkonzept

Die Kinder und Jugendlichen leben im familiären Bereich der Pflegepersonen; ein eigenes Zimmer ist für die Kinder/Jugendlichen entwicklungsbedingt vorzuhalten

Verpflegung

Materielle Versorgung über Tag und Nacht

Dauer des Aufenthaltes

Bis zu sechs Monaten (je nach Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen); nach einer Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ist die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII unverzüglich einzuleiten

6. Persönliche und familiäre Voraussetzungen

- Zeit für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes
- Professionalität/Semi-Professionalität: eine pädagogische Qualifikation der Betreuungsperson sollte vorhanden sein, sie stellt aber keine unabdingbare Voraussetzung dar; notwendig ist in jedem Fall positive Erfahrung und pädagogisches Geschick
- Bereitschaft in Absprache mit dem PKD zur Aufnahme eines Kindes
- adäquater Altersabstand zu eigenen Kindern
- keine eigenen Kinder unter drei Jahren
- Eingebundenheit in ein unterstützendes Netzwerk (Partnerschaft, Nachbarschaft, Verwandtschaft usw.)
- Akzeptanz der eigenen Familie für die Arbeit als Bereitschafts-Betreuungsfamilie
- Offenheit gegenüber fremden Lebenswelten: Toleranz zu den Lebensweisen und Erziehungsformen in den Herkunftsfamilien
- Flexibilität und Mobilität: selbstständiges Wahrnehmen von Außenkontakten (z. B. Fahrten zum Kinderarzt)
- in dieser Pflegeform können in der Regel höchstens zwei Kinder/Jugendliche gleichzeitig betreut werden
- Bereitschaftsfamilien sollten nicht gleichzeitig Adoptiv- und Pflegeelternbewerber sein und keine Pflegekinder in einer anderen Pflegeform/Erziehungsstelle betreuen

Pflegesätze Familiäre Inobhutnahme

	ohne Differenzierung nach Alter
Materielle Aufwendungen	1.050,00€
Mehrbedarf (20 %)	210,00€
Kosten der Erziehung	1.290,00€
Sonderbedarfe*	80,00€
Gesamt (Monatssatz)	2.630,00€
Tagessatz*	86,47€

*in die Berechnung des Tagessatzes wurden die materiellen Aufwendungen, der Mehrbedarf, der Erziehungsbeitrag und die Sonderbedarfe einbezogen (Monatssatz x 12 Monate : 365 Tage)

Hinzuzurechnen sind Altersvorsorge und Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bzw. der Unfallversicherung für die Person, die für die Betreuung des Pflegekindes hauptsächlich zuständig ist (entsprechend den Regelungen in der Vollzeitpflege). Darüber hinaus wird die Privathaftpflicht der Pflegefamilien durch die Aufnahme in die Binnenhaftpflichtversicherung des Amtes ergänzt.

Durch den **Mehrbedarf** sind folgende Leistungen abgedeckt:

- Elternarbeit einschließlich Besuchskontakte, Telefonate, Schriftverkehr, Fortbildungen u. ä.
- Kosten für die Vertretung oder Unterstützung der Pflegeperson, z.B. Haushaltshilfe
- Hintergrundkosten für Therapien der Kinder
- Fahrtkosten für Arztbesuche, Anbahnung u. ä. bis zu einer Entfernung von 30 km (einfache Fahrt) um den Wohnort

Durch den **Sonderbedarf (80,00 €)** sind folgende Leistungen abgedeckt:

- Ferienfahrten, Tagesfahrten, Ausflüge (Kindergarten/Schule)
- Taufen, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Konfirmandenfreizeit
- Schulbücher, Material
- Fahrrad
- Einschulung, Geburtstag
- Krankenhilfe
- Kosten für elektronische Medien
- Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge
- Krippengebühren

Für notwendige, nicht in der vorstehenden Liste aufgeführte Bedarfe, müssen begründete Einzelanträge gestellt werden.

Rufbereitschaft

Monatlich 110,00 €

Bekleidungsbeihilfe

Während des Pflegeverhältnisses wird bei Bedarf auf Antrag eine Bekleidungsbeihilfe in Höhe bis zu 200,00 € nach Vorlage der entsprechenden Quittungen gewährt. Weitere Anschaffungen sind aus den materiellen Aufwendungen des Pflegegeldes zu bestreiten.

III. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2024 außer Kraft.

Aurich, den

**Landkreis Aurich
Der Landrat**